



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G177

Planänderungsbeschluss

für die

**Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 25. November 2008

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Entscheidung	3
1.	Feststellung des Plans	3
2.	Festgestellte Planunterlagen	3
3.	Ausnahmen und Befreiungen	4
4.	Nebenbestimmungen	4
5.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	4
6.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
B.	Begründung	5
1.	Darstellung der Planänderung	5
2.	Ablauf des Planänderungsverfahrens	6
3.	Verfahrensrechtliche Würdigung	6
4.	Materiellrechtliche Würdigung	8
a)	Planrechtfertigung	8
b)	Abwägung	9
	aa) Grundsätze	9
	bb) Öffentliche Belange	10
	cc) Private Belange	14
5.	Begründung der Vollziehungsanordnung	14
C.	Kostenentscheidung	15
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	16

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach dem Antrag der Vorhabensträgerin vom 18.07.2008 im Bereich der Stadt Ratingen (Bauplan G177), gemäß § 76 Abs.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	Anlage „Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	Anlage „Zustimmungserklärung“
G177 G177N2	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Planfestgestellter Bauplan, Maßstab 1:1.000	Anlage „Bauplan“
A.3 S, Blatt 191 A.3 S, Blatt 192	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maß-	Anlage „LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“

136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	stab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000, Schutz- gebiete	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 03.04.2008	Anlage „TÜV - Gutach- terliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G177 N2
- Die jeweiligen Blätter des LBP

3 . Ausnahmen und Befreiungen

Der Trassenabschnitt der Planänderung liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mühlscheider Feld / Breitscheider Bach“ (B2.3-9).

Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens werden zusätzlich temporär ca. 1.670 m² Weide in Anspruch genommen.

Von den Verboten des Landschaftsplans wird eine Befreiung gemäß § 69 LG erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

4. Nebenbestimmungen

Es gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und die im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 enthaltenen Nebenbestimmungen.

5. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderung erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

6. Anordnung der sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen festgestellt.

Die nachträgliche Modifikation der Detailplanung der WINGAS-Absperrstation (Änderung der Lage der Station und der Anordnung von Anlagenteilen) erfordert eine Anpassung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung in diesem Bereich.

Auf der Nordseite der Station soll eine Verschiebung der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung auf einer Länge von ca. 40 m um ca. 10 m nach Westen erfolgen, um dort weiterhin den Trassenverlauf der Leitung mit der Erdgasleitung zu bündeln.

Dadurch entstehen folgende Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen:

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen der Kohlenmonoxidleitung wird sich durch die Verschiebung der Rohrachse ebenfalls nach Westen verschieben. Ebenso verlagert sich damit der Schutzstreifen der Leitung um ca. 10 m weiter nach Westen. Der Gesamtarbeitsstreifen der Kohlenmonoxidleitung und der Erd-

gasleitung wird im Bereich der Stationsfläche nach Westen um ca. 3-4 m und nach Osten um ca. 7 m für die Ablagerung von Bodenaushub der Press- und Zielgrube am Stockweg und für den notwendigen Bewegungsraum der Baufahrzeuge / -maschinen weiter ausgedehnt.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 18.07.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zur Änderung des Vorhabens abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Ratingen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die durch die Planänderung betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Planänderung Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderung handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs.3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit einer Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Planes im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragte Planänderung im Bereich der WINGAS-Absperrstation betrifft die Verschiebung der Trasse auf einer Länge von ca. 40 m um ca. 10 m nach Westen aufgrund der modifizierten Detailplanung der WINGAS-Absperrstation. Zudem ist eine zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von ca. 1.670 m² Weide erforderlich.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben handelt es sich um eine Planänderung von geringem Umfang. Durch die Änderung wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Die mit der Planänderung zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei der Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von der Änderung Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderung werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die

Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

4. Materiellrechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden.

Die Planänderung ist für die Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich. Aufgrund der Modifikation der Detailplanung der WINGAS-Absperrstation kann auf der Nordseite der Station der mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Leitungsverlauf nicht eingehalten werden. Um dort weiterhin den Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung mit der Erdgasleitung zu bündeln, ist die Verschiebung der Rohrachse und des Arbeitsstreifens erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die nachträgliche Modifikation der Detailplanung der WINGAS-Absperrstation, die in der Lage abweicht und eine andere Anordnung von Anlagenteilen vorsieht, eine entsprechende Anpassung des Trassenverlaufs auf der Nordseite vorgenommen werden muss.

Durch die Verschiebung der Rohrachse und des Arbeitsstreifens werden die durch den Beschluss vom 14.02.2007 bereits betroffenen Grundstücke lediglich geringfügig anders betroffen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist notwendig und auf ein Minimum reduziert.

Die diesbezüglichen Eingriffe sind unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung des Vorhabens sind die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planänderung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist der Planänderung die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Planänderung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange**Kreis Mettmann**

Az.: 63-2 vom 05.09.2008

Der Landrat des Kreises Mettmann äußert Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 69 LG NRW vorliegen, da die von der Vorhabensträgerin dargelegten Gründe für eine Befreiungserteilung derzeit einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Diese Zweifel sind unbegründet. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 69 Abs.1 LG liegen vor (vgl. Ziffer A.3. dieses Beschlusses).

Im Übrigen macht der Landrat gegen die Planänderung keine Bedenken geltend.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.4-1/05 vom 28.08.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderung keine Bedenken.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az.: 54.06.04 vom 04.09.2008

Gegen die Planänderung bestehen aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken. Die OWB weist lediglich darauf hin, dass der von der Planänderung betroffene Bereich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth liegt und die erforderliche Befreiung vom Verbot der Schutzgebietsverordnung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 erteilt worden ist.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (BUND)

Az. - ohne - vom 05.09.2008

Der BUND rügt zunächst die Darstellungen in den Planänderungsunterlagen. Er trägt vor, dass die Planänderung unrichtig und irreführend dargestellt sei. Die Lage der Absperrstation sei in den Plänen nicht korrekt dargestellt worden. Aufgrund der falschen Darstellung würden die tatsächlichen Auswirkungen der Planänderung „verschleiert“. Durch die Verschiebung der Absperrstation sei keine geringere, sondern eine höhere Eingriffsintensität in die Schutzgüter zu erwarten.

Zudem rügt der BUND, dass aus den Planunterlagen nicht erkennbar sei, ob die Absperrstation auch Bestandteil der Kohlenmonoxidleitung sei. Hinsichtlich der Absperrstation führt er des Weiteren aus, dass eine Vergrößerung der Absperrstation geplant sei, diese Änderung aber textlich nicht dargestellt sei und auch das beigefügte Gutachten des TÜV die bauliche Änderung der Absperrstation nicht abdecke.

Der BUND vertritt die Auffassung, dass sich aufgrund der veränderten Lage und Größe der Absperrstation ein höherer Kompensationsbedarf ergebe. Da die Antragsunterlagen diesen nicht darstellen, seien die Unterlagen auch aus diesem Grunde fehlerhaft.

Aus naturfachlicher Sicht wendet der BUND ein, dass die begründete Vermutung bestehe, dass durch die bisherigen Baumaßnahmen an der Absperrstation viele Amphibien getötet worden seien, da die Fläche im August 2008 u.a. von Grasfröschen und Erdkröten Tag und Nacht besiedelt gewesen sei. Im Bereich der Absperrstation habe eine Begehung im August 2008 zudem gezeigt, dass die Baugrube mit Regenwasser gefüllt sei. Aufgrund der Höhe und Neigung der Grabenkanten könnten die in die Baugrube gefallenen Amphibien diese nicht wieder verlassen. Zudem wird die Behauptung aufgestellt, dass die in der Baugrube befindlichen Amphibien durch den Einsatz von Pumpen bei der Trockenlegung der Grube getötet würden. Da diese Betroffenenheiten und

der dadurch resultierende Kompensationsbedarf in den Antragsunterlagen nicht dargestellt werden, seien die Unterlagen auch insoweit unvollständig.

Die vorgenannten Einwendungen des BUND werden zurückgewiesen. In den Antragsunterlagen ist die Lage der Absperrstation der Wingas GmbH korrekt dargestellt. Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen ist die nachträgliche Detailmodifikation der Absperrstation der Grund für die beantragte Änderung der Trassenführung in diesem Bereich. Die Modifikation der Absperrstation selbst betrifft jedoch nur das Vorhaben der Wingas GmbH und ist nicht Gegenstand des hiesigen Planänderungsverfahrens. Alle diesbezüglich erhobenen Einwendungen gehen daher hinsichtlich des Vorhabens der BMS AG fehl.

Auch die Einwendungen zu den Darstellungen des Schutz- und Arbeitsstreifens, zur Lagerung von Erdaushub sowie zur Erdüberdeckung der Leitung in den Antragsunterlagen greifen nicht durch.

Der geänderte Arbeitsstreifen ist sowohl textlich als auch zeichnerisch in den Planänderungsunterlagen korrekt dargestellt. Der Schutzstreifen ist in den Unterlagen zwar nicht dargestellt, aber hinsichtlich seiner Breite gelten weiterhin die mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Regelungen.

Eine Änderung der Mindestüberdeckung der Rohrfernleitung wurde nicht beantragt und wird mit diesem Beschluss auch nicht genehmigt. Es gelten vielmehr weiterhin die mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Regelungen (Mindestüberdeckung mindestens 1,4 m). Die davon abweichende Angabe („1,2 m“) in der gutachtlichen Stellungnahme des RWTÜV vom 03.04.2008 ist als redaktionelles Versehen des Sachverständigen zu werten und hat keinen Einfluss auf die bereits getroffenen Festsetzungen.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Lagerung von Bodenaushub ist festzustellen, dass die Lagerung des Aushubs auf der dargestellten Arbeitsfläche zu erfolgen hat.

Zudem wendet der BUND ein, dass in den Antragsunterlagen fälschlicherweise davon ausgegangen werde, dass die Trasse der Pipeline mit deren Arbeits- und Schutzstreifen in einem intensiven Grünland verlaufen werde. Eine Begehung vor Ort im August 2008 habe aber gezeigt, dass die ökologische Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen deutlich zu gering angenommen wurde. Es bestehe auf dem gesamten Grünlandbereich ein Ausgleichsbedarf, der nicht nur die wirtschaftlichen Ansprüche des Eigentümers / Bewirtschafters berücksichtigen dürfe, sondern auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragen müsse. Falls die Größenangaben im Antrag zutreffend seien, werde die ökologische Wertigkeit von ca. 2.000 m² herabgesetzt. Dieser Wertverlust der Grünlandfläche müsse nachbilanziert werden.

Die vorgenannte Einwendung wird zurückgewiesen. Die Beurteilung des Eingriffs im Bereich der Planänderung basiert auf dem Ausgangszustand zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren (Sommer 2005), der sich durch eine „artenarme Intensiv-Fettwiese“ (EA3) auszeichnete. Da der Leitungsbau seit dem Frühjahr 2007 in der Ausführung ist, werden die vom Bau betroffenen Nutzflächen seit Baubeginn nicht mehr wie im Ausgangszustand bewirtschaftet. Diese baubedingte Nutzungsänderung ist aber nicht der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich der übrigen Einwendungen ist folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die Ausführungen des BUND zu verfahrensrechtlichen Aspekten der Planänderung beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte. Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings mit diesen Aspekten, soweit sie

die beantragte Planänderung betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt (vgl. Ziffer B.3. dieses Beschlusses).

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen hat zu der Planänderung keine Stellungnahme abgegeben.

cc) Private Belange

Die betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderung keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 bereits weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist insbesondere beim Aussparen einzelner Trassenabschnitte mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Leitung als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planänderungsbeschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs.5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 25. November 2008

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)